

<b>Mitteilung Nr. MIT-</b>		/ (wird von OO eingetragen)	
zur Anfrage Nr. nach § 36 GOSTVV der Stadtverordneten der Gruppe vom <b>Thema:</b>		AF 54/2017 <b>Hauke Hilz</b> <b>FDP</b> <b>03.07.2017</b>	<b>Familien mit psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen benötigen zuverlässige Hilfen (FDP)</b>
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0	

### I. Die Anfrage lautet:

1. Wie viele Kinder und Jugendliche in Bremerhaven, die der Schulpflicht unterliegen, werden als "nicht schulfähig" oder "nicht beschulbar", als "verhaltensgestört" oder "seelisch belastet" bezeichnet und erfüllen ihre Schulpflicht nicht in einer Schule oder einer anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtung? Bitte die Anzahl ab dem Schuljahr 2012 nach Geschlecht und Altersklassen differenziert darstellen.
2. Wie viele dieser Kinder wurden in Schulersatzprojekte der Jugendhilfe oder in die psychiatrische Klinik zu überwiesen?
3. An welchen Einrichtungen werden diese Kinder und Jugendlichen unter welcher Verantwortung betreut? Bitte die Anzahl der Kinder und Jugendlichen, die jeweiligen Einrichtungen und ihre Träger benennen.
4. Wie viele Kinder, die unter 1. Fallen, werden derzeit nicht angemessen betreut bzw. warten auf einen Betreuungsplatz?
5. Wie bewertet der Magistrat die Arbeit der Einrichtungen und wie wird der Magistrat die Arbeit der Einrichtungen unterstützen?
6. Welche Planungen und Maßnahmen verfolgt der Magistrat, um Familien mit psychisch auffälligen Kindern und Jugendlichen notwendige Hilfen zeitnah zukommen zu lassen und um die Probleme im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendliche zu lösen?
7. Welche Planungen und Maßnahmen verfolgt der Magistrat, um die Probleme mit der Jugendhilfeeinrichtung „Strohalm“ im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendliche zu lösen?

### II. Der Magistrat hat am      beschlossen, auf die obige Anfrage wie folgt zu antworten:

Zu 1.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen erfasst selbst keine Zahlen von als "nicht schulfähig", "nicht beschulbar", als "verhaltensgestört" oder "seelisch belastet" bezeichneten Kindern, die ihre Schulpflicht nicht in einer Schule oder einer anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtung erfüllen.

Schüler/innen erfüllen ihre Schulpflicht in den verschiedensten Einrichtungen externer Träger außerhalb Bremerhavens (siehe auch Antwort zu 3.). Wird ein Kind oder Jugendlicher in einer Maßnahme zu Hilfe zur Erziehung außerhalb von Bremerhaven aufgenommen bzw. erfolgte eine Fallzuständigkeit des Amtes für Jugend, Familie und

Frauen bei schon bestehender Hilfemaßnahme durch Änderung des Wohnortes der Personensorgeberechtigten nach Bremerhaven, ist der Schulträger vor Ort für die Erfüllung der Schulpflicht zuständig. Das Schulamt Bremerhaven muss die Kosten der Beschulung erstatten.

Bleiben die Schüler/innen in Bremerhaven gemeldet, wird dem Schulträger am Maßnahmenort eine Kostenübernahme vom Schulamt gegeben.

In allen Fällen der Unterbringung außerhalb Bremerhavens wird die Beschulung von staatlich anerkannten Trägern durchgeführt. Im Zeitraum von 2012 bis heute wurden für insgesamt 36 Schüler/innen die Schulkosten in 19 verschiedenen Einrichtungen übernommen. Einige dieser Schüler/innen verbleiben ihre Schulzeit in der entsprechenden Einrichtung, andere kehren nach Bremerhaven zurück und werden unter Einbeziehung unterschiedlicher Hilfemaßnahmen reintegriert. Weitergehende Daten sind statistisch nicht aufbereitet.

Zu 2.

Eine Überweisung in eine psychiatrische Klinik erfordert das Vorliegen einer medizinischen Diagnose und Indikationsstellung nach ICD 10. Hier besteht kein Zusammenhang mit schulersetzenden Maßnahmen oder Maßnahmen der Jugendhilfe.

Zu 3.

Für Kinder und Jugendliche, die über den Bereich der Hilfen zur Erziehung betreut werden und deren Betreuungsziel es ist, deren Einordnung als „nicht beschulbar“ zu verhindern, gibt es eine Vielzahl von Einrichtungen innerhalb und außerhalb Bremerhavens. In diesem Rahmen werden stationäre wie teilstationäre Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt. Die Mehrheit der Hilfen hat die kooperative Förderung in der Schule oder eine schulnahe Begleitung zum Inhalt. In besonderen Fällen ist auch die Möglichkeit intensiver ambulanter Maßnahmen gegeben. Die Verantwortlichkeiten ergeben sich in der Regel aus dem § 36 SGB VIII.

In Bremerhaven werden die folgenden schulersetzenden Maßnahmen angeboten:

Träger	Einrichtung	Anzahl der möglichen Aufnahmen von Kindern im Alter von 6-11 Jahren	Anzahl der möglichen Aufnahmen von Kindern im Alter von 6-16 Jahren	Finanzierung
Helene-Kaisen-Haus Schulamt	Heilpädagogische Tagesgruppe Tagesschule (ReBuZ) Schulersetzende Maßnahme Klassen 1 - 2	16		Amt für Jugend, Familie und Frauen; Schulamt
Strohalm	Beschulung im Rahmen einer Tagesunterbringung		12	Amt für Jugend, Familie und Frauen; Schulamt
Diakonisches Werk Tagesklinik	Krankenhausbeschulung		20	Schulamt
"Zeitraum" Standort Werkstattschule	Schulersetzende Maßnahme Klassen 5 - 10		8	Amt für Jugend, Familie und Frauen; Schulamt
"Nach 8" Standort Werkstattschule	Schulersetzende Maßnahme ab der 8. Klasse		32-36	Amt für Jugend, Familie und Frauen; Schulamt

Außerhalb Bremerhavens werden Kinder und Jugendliche betreut, sofern aus Gründen des Kindeswohls eine familiäre Unterbringung nicht mehr möglich ist, besondere psychiatrische Förderbedarfe bestehen und aus Sicht der Schulbehörde eine Beschulung vor Ort nicht erfolgen kann. Die Schulkosten werden durch das Schulamt übernommen.

Zu 4.

Im Bereich der Jugendhilfe wird im Rahmen der Fallbearbeitung gemäß § 36 SGB VIII aktuell der Hilfebedarf eines Falles fachlich bewertet.

Zu 5.

Die Sicherstellung der Schulpflicht mit der Zielsetzung der inklusiven Beschulung ist durch den Schulträger zu erfüllen.

Das Regionale Beratungs- und Unterstützungszentrum (ReBUZ) hat mit verschiedenen Einrichtungen in Bremerhaven Kooperationsvereinbarungen mit Blick auf die Verfahrensabläufe und der Verfolgung des Zieles der Reintegration geschlossen. Der Erfolg der Maßnahmen wird dadurch ermöglicht, dass alle Beteiligten (Schulen, Schüler/innen, Eltern, unterstützende Dienste) in Planung, Umsetzung und Auswertung eng kooperieren.

Die Zusammenarbeit zwischen den freien Jugendhilfeträgern und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen als öffentlichem Jugendhilfeträger hat – unter Berücksichtigung der Haushaltslage und der Bedarfe - auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 SGB VIII zum Wohl junger Menschen und ihren Familien partnerschaftlich zu erfolgen. In den Arbeitsgemeinschaften, die auf der Basis des § 78 SGB VIII gebildet wurden, besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen den anerkannten Trägern der Jugendhilfe und dem Amt für Jugend, Familie und Frauen. Eine Inanspruchnahme von spezifischen Leistungen erfolgt derzeit bei allen Bremerhavener Trägern, sofern die vorgehaltenen Angebote die Bedarfe abdecken. Neben einzelfallorientierten Beratungen und Interventionen werden Qualitätsdialoge mit den Trägern geführt.

Zu 6.

Das ReBUZ nutzt in seiner Beratung und Unterstützung psychisch auffälliger Kinder neben pädagogischen Interventionen (z.B. am Standort Schule) und Kooperationen (z.B. mit dem Amt für Jugend, Familie und Frauen) bei Bedarf das bestehende Netzwerk diagnostischer und therapeutischer Angebote (Psychotherapeuten, Psychiater, Tages- und vollstationäre Klinik).

Entsprechend der Problemlagen des Kindes wird gemeinsam mit den Familien, den Schulen und den Einrichtungen der (Schul-)Alltag entwickelt, gestaltet und unterstützt.

Allerdings erkennt das ReBUZ für einige Schüler/innen über alle Jahrgänge hinweg die Notwendigkeit von noch zu erstellenden Angeboten.

In dem Bereich des Amtes für Jugend, Familie und Frauen werden die Aufgaben der Jugendhilfe von den Fachkräften des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD) wahrgenommen. Der ASD stellt fest, ob in einer Familie das Wohl eines Kindes nicht gewährleistet oder gefährdet ist. Er ermittelt den Bedarf und entscheidet, welche Hilfe erforderlich ist. Diese Hilfe wird aber nicht vom ASD selbst geleistet, sondern

grundsätzlich von einem „Freien Träger“. In einem auf den Einzelfall zugeschnittenen Hilfeplan vereinbaren der ASD, die Eltern und der Träger gemeinsam die wesentlichen Ziele, die erreicht werden sollen und die hierzu erforderlichen Hilfeschritte.

Weitere Fachkräfte sind in den Bereichen „Erziehungsberatungsstellen“ und „Vormundschaften“ tätig.

Das Amt für Jugend, Familie und Frauen hält regelmäßig Kontakt zu den Jugendhelfeträgern. In der sog. „Arbeitsgemeinschaft 78“ werden Informationen ausgetauscht, Entwicklungsschritte und Jugendhilfebedarfe abgestimmt.

Das Schulamt und das Amt für Jugend, Familie und Frauen arbeiten im Rahmen der Hilfeplanverfahren mit den verschiedenen Anbietern zusammen und stehen im regelmäßigen fachlichen Austausch.

Zu. 7.

Die Einrichtung „Strohalm“ wird von einer Einzelunternehmerin privat-gewerblich geführt. Es handelt sich nach deren eigener Beschreibung um eine „Tagesstätte mit hausinterner Beschulung für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter“.

In dieser teilstationären Einrichtung sollen Jugendhilfeleistungen gemäß § 78a Abs. 1 Nr. 4 lit a) und Nr. 5 lit a) SGB VIII erbracht werden. Nach § 78b Abs. 1 SGB VIII ist das Amt für Jugend, Familie und Frauen zur Übernahme des Entgelts gegenüber den Leistungsberechtigten (hier den Kindern und Jugendlichen im schulpflichtigen Alter) nur dann verpflichtet, wenn mit dem Träger der Einrichtung eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen worden ist. Diese Vereinbarungen sind mit den Trägern abzuschließen, die unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Erbringung der Leistung geeignet sind.

Derzeit wird der Abschluss einer neuen Vereinbarung mit dem Träger unter Berücksichtigung der vorgenannten Anforderungen geprüft. Die hierzu erforderlichen Unterlagen wurden seitens des Amtes für Jugend, Frauen und Familie von der Unternehmerin angefordert, liegen aber noch nicht vollständig vor.

Die durch den Träger erbrachten Hilfeangebote können im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen durch andere Träger erbracht und, so erforderlich, sichergestellt werden. Der ASD hat intensiven Kontakt zu den betroffenen Familien, hier werden gegebenenfalls individuelle fachliche Lösungen umgesetzt.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern wird dabei im Rahmen der rechtlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

Grantz  
Oberbürgermeister